

V E R O R D N U N G

über die Ausrichtung von Gemeindegzuschüssen
zu den Zusatzleistungen zur Eidg. Alters-,
Hinterlassenen- und Invalidenversicherung

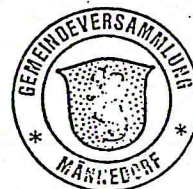
- Art. 1 Gemäss § 20 des kantonalen Gesetzes über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 7. Februar 1971 können Gemeindegzuschüsse gewährt werden.
- Art. 2 Die Gemeindegzuschüsse werden vom Gemeinderat festgelegt und von diesem bei Aenderung der Verhältnisse angemessen erhöht, gekürzt oder in Ermangelung eines Bedürfnisses überhaupt aufgehoben.
- Art. 3 Wer auf Gemeindegzuschuss Anspruch erhebt muss:
1. bezugsberechtigt für die kantonale Beihilfe sein;
 2. ~~während der letzten fünf Jahre vor Antragsstellung ununterbrochen in der Gemeinde gewohnt haben;~~
 3. während der Dauer des Bezuges seinen zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde nachweisen können, oder im Falle des Eintritts in ein ausserhalb der Gemeinde aber auf zürcherischem Kantonsgebiet gelegenes Heim (oder Anstalt) unmittelbar vorher in der Gemeinde gewohnt haben.
- Art. 4 Die Gemeindegzuschüsse werden zusammen mit den Zusatzleistungen monatlich zum voraus ausgerichtet.
- Art. 5 Der Gemeindegzuschuss kann verweigert oder auch gekürzt werden, wenn der Berechtigte die ihm zustehende Leistung für den Unterhalt nicht oder nur teilweise benötigt.
- Art. 6 Die Rückerstattung rechtmässig bezogener Gemeindegzuschüsse hat in der Regel zu erfolgen, wenn § 19 des kantonalen Gesetzes über die Zusatzleistungen angewendet werden kann.
- Art. 7 Der Gemeinderat bezeichnet im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Zusatzleistungen zur AHV/IV vom 7. Februar 1971 (§ 3) eine Verwaltungsstelle oder eine Kommission, die mit dem Vollzuge dieser Verordnung betraut ist.
- Art. 8 Die Verwaltungsstelle oder Kommission stellt dem Gemeinderat Antrag über die Festlegung der Zuschussansätze im Sinne von Art. 2 dieser Verordnung.
- Art. 9 Gegen jeden Entscheid des Vollzugsorganes kann binnen 20 Tagen, von der schriftlichen Mitteilung an, Einsprache an den Bezirksrat Meilen erhoben werden.
- Art. 10 Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 1973 in Kraft.

Die Gemeindeversammlung Männedorf

b e s c h l i e s s t :

1. Die Verordnung über die Ausrichtung von Gemeindegzuschüssen zu den Zusatzleistungen zur eidg. Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (Text siehe Anhang) wird genehmigt, ausgenommen Zif. 2 von Art. 3, welche gestrichen wird.
 2. Die Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenbeihilfe vom 26. Juli 1948 mit Abänderungen vom 13. März 1950, 2. Oktober 1950, 18. Oktober 1954, 1. Oktober 1956, 21. Oktober 1957 und 21. Dezember 1964 sowie die Verordnung über die Invalidenbeihilfe vom 16. Dezember 1963 mit Abänderungen vom 21. Dezember 1964 werden aufgehoben.
- Der Gemeinderat wird mit dem Vollzuge beauftragt.

Männedorf, den 18. Dezember 1972



NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindepräsident:

W. K. Schmid

Der Gemeindeschreiber:

M. Müller